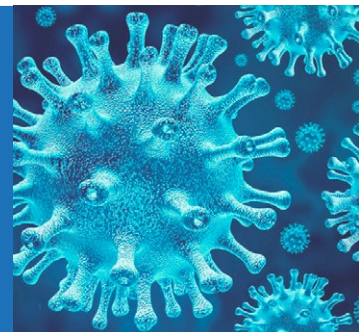


Handlungshilfen und Ausnahmeregelungen zum Arbeitsschutz in der Corona-Krise

Wie gut fühlen sich Betriebe informiert und unterstützt?



baua: Bericht kompakt

In der Corona-Krise müssen viele Betriebe ihre Arbeitsabläufe umgestalten und ihren Arbeitsschutz anpassen. Eine von der BAuA und dem IAB beauftragte Betriebsbefragung zeigt, dass branchenspezifische Informationen zum Umgang mit der Corona-Krise der Mehrheit der Betriebe bekannt sind. Die Betriebe, denen diese Informationen bekannt sind, berichten von hoher Verständlichkeit und einer klaren Darstellung der Arbeitgeberpflichten. Allerdings gibt auch über ein Drittel der Betriebe an, Schwierigkeiten bei der arbeitsplatzbezogenen Umsetzung dieser Empfehlungen zu haben.

Erhöhte Anforderungen an den Arbeits- und Infektionsschutz durch SARS-CoV-2

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus und die damit verbundene Zunahme der Infektionszahlen der COVID-19-Erkrankungen gehen mit enormen Herausforderungen für die Betriebe in Deutschland einher. Viele Betriebe führten eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen ein (Robelski, Steidelmüller & Pohlan, 2020), um den betrieblichen Alltag aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit führt in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine mehrwellige Betriebsbefragung durch, um genauere Erkenntnisse zum betrieblichen Umgang mit der Corona-Krise zu gewinnen. An der zweiten Befragung nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus 1556 Betrieben in Deutschland teil. Sie gaben von Ende August bis Anfang September 2020 Auskunft dazu, wie arbeitsschutzrelevante Informationen und Regelungen aufgenommen werden (Bellmann et al., 2020). Die hochgerechneten Ergebnisse der Betriebsbefragung sind repräsentativ für Deutschland.

Branchenspezifische Empfehlungen unterstützen Betriebe bei der Umsetzung der betrieblichen Schutzmaßnahmen

Damit Betriebe der Corona-Krise mit einem auf ihre Gefährdungssituation abgestimmten Maßnahmenkonzept begegnen können, werden auf die Branchen zugeschnit-

tene Handlungshilfen und Empfehlungen beispielsweise durch Unfallversicherungsträger oder Gewerkschaften entwickelt und bereitgestellt. Die branchenspezifischen Empfehlungen konkretisieren die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel aufgeführten Maßnahmen und erleichtern somit die Anwendung und Umsetzung in den einzelnen Branchen.

Die Ergebnisse der Betriebsbefragung verdeutlichen, dass die Mehrheit der Betriebe in Deutschland (68 %) angibt, dass ihnen die für sie zutreffenden branchenspezifischen Empfehlungen zum Umgang mit der Corona-Krise bekannt sind. Diejenigen Betriebe, die die branchenspezifischen Empfehlungen kennen, bewerten sie mehrheitlich als verständlich (78 %) und empfinden die Pflichten für Arbeitgeber als klar dargestellt (82 %). Die Ergebnisse bestätigen damit eine frühere Umfrage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), bei welcher sich ebenfalls die Mehrheit der Betriebe und Einrichtungen gut über die Arbeitsschutzregelungen informiert fühlte (DGUV, 2020). Auch die Datenlage zum allgemeinen Kenntnisstand des Vorschriften- und Regelwerks zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Hägele und Fertig, 2018) fügt sich ins Gesamtbild. Gleichzeitig deuten die Ergebnisse der vorliegenden repräsentativen Betriebsbefragung darauf hin, dass sich die SARS-CoV-2-spezifischen Empfehlungen nicht auf alle Arbeitsplätze gleich gut übertragen lassen. Knapp 40 % der Betriebe geben an, dass die branchenspezifischen Empfehlungen an manchen Arbeitsplätzen schwierig umzusetzen sind (siehe Abbildung 1).

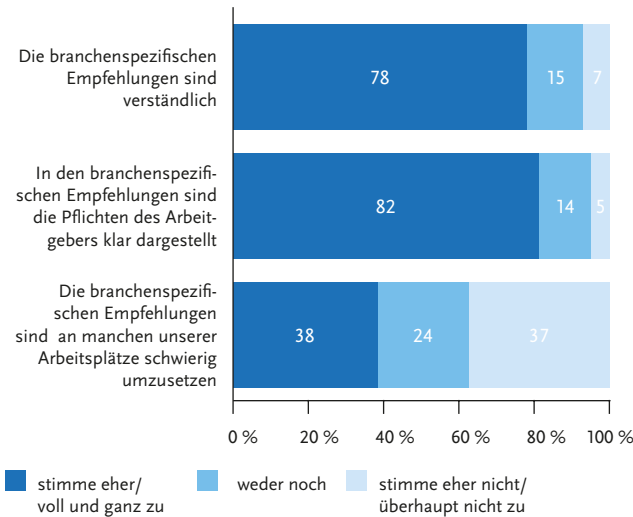


Abb.1 Bewertung der branchenspezifischen Empfehlungen zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Krise (hochgerechnete Ergebnisse basierend auf $1157 \leq N_{\text{ungewichtet}} \leq 1160$; nur Betriebe, die angeben, die branchenspezifischen Empfehlungen zu kennen; Rundungsfehler möglich)

Die Kenntnis der branchenspezifischen Empfehlungen ist mit zunehmender Betriebsgröße stärker verbreitet (Kleinstbetriebe [< 10 Beschäftigte] = 66 %, Kleinbetriebe [10-49 Beschäftigte] = 74 %, mittlere Betriebe [50-249 Beschäftigte] = 82 %, große Betriebe [≥ 250 Beschäftigte] = 85 %). Wird bei den großen Betrieben noch unterschieden, ob ein Betriebsrat vorhanden ist oder nicht, zeigt sich, dass große Betriebe mit Betriebsrat zu einem deutlich höheren Anteil (89 %) angeben, die branchenspezifischen Empfehlungen zu kennen als solche ohne Betriebsrat (74 %). In allen Betriebsgrößenklassen werden die Verständlichkeit und die Klarheit der Arbeitgeberpflichten im Rahmen der branchenspezifischen Empfehlungen von mehr als 70 % der Betriebe, die angeben diese Empfehlungen zu kennen, als positiv bewertet. Knapp die Hälfte der mittleren Betriebe (48 %), denen die Empfehlungen bekannt sind, stimmt der Aussage (voll und ganz) zu, dass die Umsetzung der branchenspezifischen Empfehlungen an manchen Arbeitsplätzen schwierig ist, wohingegen dies nur von 36 % der Kleinstbetriebe beschrieben wird.

Werden die Kenntnis der branchenspezifischen Empfehlungen sowie deren Bewertung zwischen den Wirtschaftszweigen¹ (WZ) verglichen, zeigen sich deutliche

¹ Die 21 Wirtschaftszweige der WZ-Klassifikation 2008 wurden zu elf Zweigen zusammengefasst: 1. Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Energie und Wasser, 2. Verarbeitendes Gewerbe, 3. Baugewerbe, 4. Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 5. Verkehr und Lagerei, 6. Gastgewerbe; Kunst, Unterhaltung und Erholung, 7. Information und Kommunikation, 8. Finanzdienstleistungen; Grundstück- und Wohnungswesen; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, 9. Sonstige Dienstleistungen, 10. Erziehung und Unterricht, 11. Gesundheits- und Sozialwesen. Betriebe aus dem Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ wurden nicht erfasst.

Unterschiede. Während im WZ „Gesundheits- und Sozialwesen“ 83 % der Betriebe angeben, die branchenspezifischen Empfehlungen zum Infektionsschutz zu kennen, sind es im WZ „Finanzdienstleistungen; Grundstück- und Wohnungswesen; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ nur gut die Hälfte (54 %). In allen WZ stimmen mehr als die Hälfte der Betriebe, denen die Empfehlungen bekannt sind, der Aussage zu, dass die Pflichten des Arbeitgebers verständlich und klar dargestellt sind. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der beschriebenen Pflichten liegen die Bewertungen jedoch deutlich auseinander. Unter den Betrieben, die die Empfehlungen kennen, ist der Anteil der Betriebe, die von Schwierigkeiten bei der Umsetzung berichten, mit 26 % im WZ „Finanzdienstleistungen; Grundstück- und Wohnungswesen; freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ recht gering.² Dagegen stimmen 51 % der Betriebe des WZ „Baugewerbe“ und 47 % der Betriebe des WZ „Gesundheits- und Sozialwesens“ (voll und ganz) der Aussage zu, dass die branchenspezifischen Empfehlungen an manchen Arbeitsplätzen schwierig umzusetzen sind.

COVID-19-Arbeitszeitverordnung wurde nur wenig in Anspruch genommen

Am 10. April 2020 setzte die Bundesregierung die COVID-19-Arbeitszeitverordnung (COVID-19-ArbZV) in Kraft. Diese Verordnung ermöglichte Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes – zum Beispiel im Hinblick auf Höchstarbeitszeit, Mindestruhezeit, und Abweichungen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen (Kanzenbach, 2020). Ziel dieser Verordnung war es, auch in Ausnahmesituationen die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge und der Güterversorgung während der COVID-19 Epidemie zu gewährleisten. Die COVID-19-ArbZV ist am 31.07.2020 außer Kraft getreten.³

Die Ergebnisse der Betriebsbefragung verdeutlichen, dass die COVID-19-ArbZV nur knapp einem Viertel (24 %) der Betriebe bekannt war. Diese 24 % schlüsseln sich wie folgt auf: In 9 % der Betriebe war die COVID-19-ArbZV zwar bekannt, aber es lag keine Berechtigung für die Nutzung der Ausnahmeregelung vor. Weitere 8 % der Betriebe hatten die Berechtigung, machten von dieser jedoch keinen Gebrauch, und 4 % der Betriebe gaben an, die COVID-19-ArbZV zu kennen, berechtigt gewesen zu sein und auch

² Hierbei fällt auf, dass in diesem WZ der Anteil der Betriebe, die Telearbeit und Homeoffice als organisatorische Maßnahme zur Reduzierung der Kontakthäufigkeit eingesetzt haben, mit 58 % vergleichsweise hoch ist.

³ Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV). BGBl. I S. 575.

von ihr Gebrauch gemacht zu haben (siehe Abbildung 2). Die restlichen 3 % sind Betriebe, die zwar angaben, die COVID-19-ArbZV zu kennen, aber nicht sicher waren, ob sie berechnigt sind bzw. keine Angaben zu den Fragen zur Ausnahmerechtigung und Gebrauch gegeben haben.

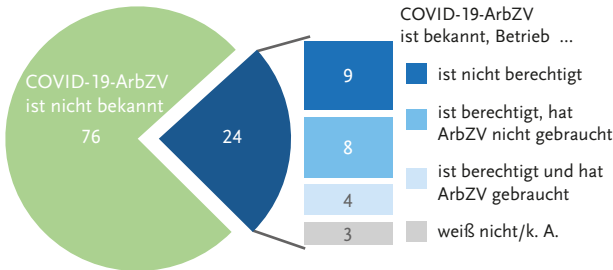


Abb. 2 Kenntnis, Ausnahmerechtigung und Gebrauch der COVID-19-ArbZV (hochgerechnete Ergebnisse basierend auf $N_{\text{ungewichtet}} = 1540$, weitere Anteile durch Filterfragen abnehmend; Rundungsfehler möglich)

In Bezug auf die Betriebsgröße zeigt sich, dass mit zunehmender Größe mehr Betriebe Kenntnis von der Arbeitszeitverordnung hatten (siehe Abbildung 3). Von denjenigen Betrieben, die die COVID-19-ArbZV kennen, waren in allen Betriebsgrößeklassen mindestens die Hälfte der Betriebe berechnigt, diese zu nutzen. Auf die Gesamtzahl der Betriebe in Deutschland bezogen hat in allen Betriebsgrößeklassen aber nur ein kleiner Anteil der Betriebe tatsächlich von der COVID-19-ArbZV Gebrauch gemacht.

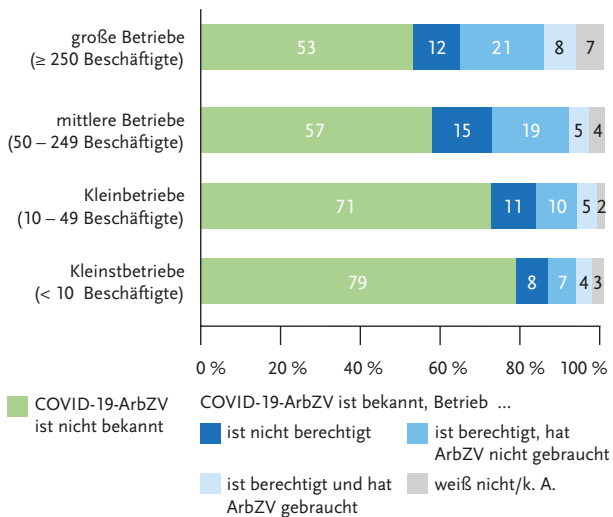


Abb. 3 Kenntnis, Ausnahmerechtigung und Gebrauch der COVID-19-ArbZV nach Betriebsgröße (hochgerechnete Ergebnisse basierend auf $151 \leq N_{\text{ungewichtet}} \leq 488$; weitere Anteile durch Filterfragen abnehmend; Rundungsfehler möglich)

Bezogen auf die WZ zeigt sich, dass nur ein kleiner Anteil in allen WZ tatsächlich Gebrauch von der COVID-19-ArbZV gemacht hat. Der höchste Anteil mit 10 % ergibt sich im WZ „Verkehr und Lagerei“. Allerdings fällt auf, dass deutlich mehr Betriebe in dem WZ die COVID-19-ArbZV kennen und auch berechnigt waren, aber keinen Gebrauch von ihr machten (23 %). Im WZ „Gesundheits- und Sozialwesen“ kennt gut ein Viertel der Betriebe die Ausnahmerechtigung. Auch hier zeigt sich im Vergleich, dass der Anteil der Betriebe, die die Verordnung kennen, berechnigt waren und keinen Gebrauch von der COVID-19-ArbZV gemacht haben, größer (12 %) ist als der Anteil, der die Verordnung tatsächlich eingesetzt hat (3 %).

Fazit

Die Betriebsbefragung „Betriebe in der Covid-19 Krise“ zeigt: Die branchenspezifischen Empfehlungen erreichen die Betriebe in Deutschland. Diese sind verständlich und klar. Sie unterstützen somit die Betriebe bei der Umsetzung der betrieblichen Schutzmaßnahmen. Dies verdeutlicht die zentrale Rolle der Unfallversicherungsträger und Gewerkschaften als Expertinnen, Experten und Ansprechpersonen für die jeweiligen Branchen. Allerdings ist die konkrete Umsetzung der branchenspezifischen Empfehlungen an manchen Arbeitsplätzen für fast 40 % der Betriebe mit Schwierigkeiten verbunden. Dies wird insbesondere von Betrieben aus den WZ „Erziehung und Unterricht“ und „Baugewerbe“ berichtet. Kleinere Betriebe, die angeben die Empfehlungen zu kennen, berichten hingegen weniger häufig von Umsetzungsschwierigkeiten. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, detailliertere Informationen zu erheben und zu analysieren, worin die Schwierigkeiten bestehen, um die Empfehlungen ggf. anzupassen.

Nur ein sehr kleiner Teil der berechnigten Betriebe hat im Frühjahr 2020 von den Ausnahmeregelungen der COVID-19-ArbZV Gebrauch gemacht. Es stellt sich somit die Frage, ob die im Arbeitszeitgesetz verankerten Möglichkeiten der Flexibilisierung für die Mehrzahl der berechnigten Betriebe auch in der Krise ausreichend Spielraum bieten. Darüber hinaus gewährleisteten die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit auch einen (Mindest-)Standard für gesunde und sichere Arbeitsgestaltung (Beermann et al., 2019), was insbesondere vor dem Hintergrund der langanhaltenden, epidemiebedingten Einschränkungen für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Beschäftigten von enormer Bedeutung ist.

Literatur

Beermann, B., Backhaus, N., Tisch, A., Brenscheidt, F. (2019). Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Arbeitszeit und gesundheitlichen Auswirkungen (baua: Fokus). Dortmund/Berlin/Dresden: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. DOI: 10.21934/baua:fokus20190328. Abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Arbeitszeiten.html>

Bellmann, L., Kagerl, C., Koch, T., König, C., Leber, U., Schierholz, M., Stegmaier, J., Aminian, A. (2020): Was bewegt Arbeitgeber in der Krise? Eine neue IAB-Befragung gibt Aufschluss. In: IAB-Forum, <https://www.iab-forum.de/was-bewegt-arbeitgeber-in-der-krise-eine-neue-iab-befragung-gibt-aufschluss/>

DGUV (2020). Corona: Perspektiven für den Herbst. DGUV Kompakt September/Oktober 2020. Berlin: DGUV. Abrufbar unter: https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/dguv-kompakt/2020/dguv-kompakt_sept_okt_2020_dt_bf.pdf.

Hägele, H., Fertig, M. (2018). GDA – Dachevaluation. 1. Zwischenbericht – Auswertung der Betriebs- und Beschäftigungsbefragungen (korrigierte Fassung). Berlin: Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Abrufbar unter: https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/1-Zwischenbericht-Evaluation.pdf?__blob=publicationFile

Kanzenbach, K. (2020). Das deutsche Arbeitszeitgesetz im Spannungsfeld von COVID-19 und der europäischen Rechtsprechung. DGUV Forum, 5-6/2020, 23-30. https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/1-Zwischenbericht-Evaluation.pdf?__blob=publicationFile

Robelski, S., Steidelmüller, C., & Pohlen, L. (2020). Betrieblicher Arbeitsschutz in der Corona-Krise. Dortmund/Berlin/Dresden: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. DOI: 10.21934/baua:berichtkompakt20201012. Abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Bericht-kompakt/Betrieblicher-Arbeitsschutz-Corona.html>